

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diocese.

Inhalt. I. Schluss-Protokoll der Pastoral-Conferenzen pro 1896. — II. Instruktionen bezüglich der Anbringung von Glasmalereien in Kirchen der Lavanter Diocese. — III. Decretum S. Congr. Indulg. et Reliqu. betreffend die Verehrung der Reliquien, welchen das Authentische Schreiben fehlt. — IV. Anton Dvoršak'sche Stiftung für franke und hilfsbedürftige Priester. — V. Litteratur. — VI. Diöcesan-Nachrichten.

I.

XLVIII. Schluss-Protokoll über die im Jahre 1896 in der Lavanter-Diocese abgehaltenen Pastoral-Conferenzen.

(Fortsetzung aus dem Kirchlichen Verordnungs-Blatte, 1897, Nr. II., II. pag. 25).

Siebentes Capitel.

Über die liturgischen und die Gebetbücher.

18. In den authentischen Ausgaben des Missals, des Breviers, des Rituals, des Ceremonials der Bischöfe, des römischen Pontificals und anderer vom heiligen apostolischen Stuhle approbierten liturgischen Bücher, soll sich Niemand herausnehmen, etwas zu ändern; ist dies dennoch geschehen, so sind solche neue Ausgaben verboten.

19. Alle Litaneien, außer den uralten und gewöhnlichen, die in den Brevieren, Missalen, Pontificalen und Ritualen enthalten sind, und der Litanei von der seligsten Jungfrau, die im heiligen Hause von Loreto gesungen zu werden pflegt, und der vom heiligen Stuhle bereits approbierten Litanei vom heiligsten Namen Jesu, sollen ohne Revision und Approbation des Ordinarius nicht herausgegeben werden.

20. Gebet- und Andachtsbücher oder Lehrbücher der Religion, der Moral, der Aese, der Mystik und dergleichen, wenn sie auch zur Hebung der Frömmigkeit des christlichen Volkes beizutragen scheinen, soll Niemand ohne Erlaubnis der rechtmäßigen Autorität veröffentlichen, sonst sind sie verboten.

Achtes Capitel.

Von den Zeitungen und Zeitschriften.

21. Zeitungen und Zeitschriften, die mit Absicht die Religion oder die guten Sitten angreifen, sollen nicht allein durch das Natur- sondern auch durch das Kirchengesetz als verboten erachtet werden. Die Ordinarien mögen aber darauf bedacht sein, über die Gefahr und den Schaden dieser Lectüre die Gläubigen gelegentlich aufzuklären.

22. Kein Katholik, namentlich kein Geistlicher, soll in derartigen Zeitungen und Zeitschriften irgend etwas veröffentlichen, es sei denn aus einer gerechten und vernünftigen Ursache.

Neuntes Capitel.

Über die Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen und zu behalten.

23. Die durch specielle oder durch diese allgemeinen Decrete verbotenen Bücher dürfen nur Jene lesen und behalten, die vom apostolischen Stuhle oder von dessen delegierten Stellvertretern die entsprechenden Vollmachten erlangt haben.

24. Mit der Gewährung der Erlaubnis, was immer für verbotene Bücher zu lesen und zu behalten, haben die römischen Päpste die heilige Congregation des Index beauftragt. Indessen sind mit derselben Vollmacht versehen sowohl die Congregation des heiligen Officiums als die heilige Congregation der Propaganda für die ihr untergebenen Länder. Nur für Rom steht diese Vollmacht auch dem Magister des heiligen apostolischen Palastes zu.

25. Die Bischöfe und andere Prälaten mit quasi bischöflicher Jurisdiction dürfen nur für einzelne Bücher und in dringenden Fällen die Erlaubnis erteilen. Haben dieselben vom apostolischen Stuhle eine allgemeine Vollmacht erlangt, den Gläubigen das Lesen und Behalten der verbotenen Bücher zu gestatten, so sollen sie diese Erlaubnis nur mit Auswahl und aus einer gerechten und vernünftigen Ursache erteilen.

26. Alle, welche die apostolische Erlaubnis erlangt haben, die verbotenen Bücher zu lesen und zu behalten, dürfen deswegen noch nicht die von den Ordinarien verbotenen Bücher oder Zeitungen lesen und behalten, wenn nicht in dem apostolischen Indult ausdrücklich die Erlaubnis erteilt ist, von wem immer verbotene Bücher zu lesen und zu behalten. Ueberdies mögen die, welche die Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen, erlangt haben, bedenken, daß ihnen die schwere Verpflichtung obliegt, solche Bücher derart aufzubewahren, daß sie nicht in andere Hände gerathen.

Zehntes Capitel.

Über die Anzeige schlechter Bücher.

27. Obwohl es Pflicht aller Katholiken ist, vornehmlich der durch Gelehrsamkeit hervorragenden, verderbliche Bücher den Bischöfen oder dem apostolischen Stuhle anzuzeigen, so geht dies doch hauptsächlich die apostolischen Nuntien und Delegaten, die Ordinarien und die Rectoren der durch Gelehrsamkeit hervorragenden Universitäten an.

28. Es ist ersprießlich, daß bei der Anzeige schlechter Bücher nicht bloß der Titel des Buches angegeben werde, sondern auch nach Möglichkeit die Gründe dargelegt werden, aus denen das Buch der Censur wert erachtet wird. Jene aber, denen die Anzeige gemacht wird, werden es als Gewissenssache betrachten, die Namen der Anzeiger geheim zu halten.

29. Die Ordinarien, auch in der Eigenschaft von Delegaten des apostolischen Stuhles, mögen es sich angelegen sein lassen, schädliche Bücher und andere in ihren Diöcesen erschienene oder verbreitete Schriften zu verbieten und aus den Händen der Gläubigen zu nehmen. Dem apostolischen Urtheil mögen jene Werke und Schriften unterbreitet werden, die eine eingehendere Prüfung erheischen, oder bei denen zur Erreichung einer heilsamen Wirkung der Ausspruch der obersten Autorität erforderlich erscheint.

Titel 2.

Über die Censur der Bücher.

Erstes Capitel.

Von den mit der Censur der Bücher betrauten Prälaten.

30. Wem die Vollmacht zusteht, die Ausgaben und Übersetzungen der Heiligen Schrift zu approbieren oder zu gestatten, erhellt aus dem oben (17.) Verordneten.

31. Die vom apostolischen Stuhle verbotenen Bücher wage Niemand, nochmals herauszugeben; wenn aus einem wichtigen und vernünftigen Grunde hierin eine besondere Ausnahme zulässig erscheint, so darf dies nie geschehen ohne vorherige Erlaubnis der heiligen Index-Congregation und mit Beobachtung der von ihr vorgeschriebenen Bedingungen.

32. Daß die Selig- und Heiligsprechungsangelegenheiten der Diener Gottes irgendwie Betreffende darf ohne die Zustimmung der Riten-Congregation nicht veröffentlicht werden.

33. Dasselbe gilt von den Sammlungen der Decrete der einzelnen römischen Congregationen; diese dürfen nämlich nicht herausgegeben werden, außer mit Erlaubnis und mit Beobachtung der von den Präfecten jeder Congregation gestellten Bedingungen.

34. Die apostolischen Vicare und Missionäre sollen die Decrete der heiligen Congregation der Propaganda über die Herausgabe von Büchern getreu beobachten.

35. Die Approbation der Bücher, deren Censur kraft gegenwärtiger Decrete nicht dem apostolischen Stuhle oder den römischen Congregationen vorbehalten ist, steht dem Ordinarius des Ortes zu, wo sie erscheinen.

36. Die Regularen sollen eingedenk sein, daß sie außer der Erlaubnis des Bischofs gehalten sind, nach Vorschrift des heiligen Concils von Trient, zur Herausgabe eines Buches die Ermächtigung des Prälaten, dem sie unterstehen, zu erlangen. Die doppelte Erlaubnis soll am Anfange oder am Schlusse des Buches gedruckt sein.

37. Will ein zu Rom lebender Verfasser ein Buch nicht daselbst, sondern anderswo drucken lassen, so bedarf es außer der Approbation des Cardinal-Vicars von Rom und des Magisters des apostolischen Palastes keiner anderen.

Zweites Capitel.

Von der Pflicht der Censoren bei der vorausgehenden Prüfung der Bücher.

38. Die Bischöfe, deren Amt es ist, die Erlaubnis zum Drucke der Bücher zu gewähren, mögen dafür sorgen, bei der Prüfung derselben Männer von anerkannter Frömmigkeit und Gelehrsamkeit zu verwenden, von deren Treue und Makellosigkeit sie sich versprechen können, daß sie weder der Gunst noch der Ungunst nachgeben, sondern mit Hintansetzung jeder menschlichen Neigung nur Gottes Ehre und den Nutzen des gläubigen Volkes im Auge haben werden.

39. Die Censoren mögen wissen, daß sie über die verschiedenen Meinungen und Ansichten (nach der Vorschrift Benedict's XIV.) durchaus vorurtheilsfrei zu urtheilen haben. Daher sollen sie Neigungen für eine Nation, eine Familie, eine Schule, eine Anstalt ferne halten, Parteibestrebungen beiseite lassen. Sie sollen die Dogmen der heiligen Kirche und die gemeinsame Lehre der Katholiken, die in den Decreten der allgemeinen Concilien, den Constitutionen der römischen Päpste und in der Übereinstimmung der Theologen enthalten ist, einzig vor Augen haben.

40. Wenn nach Vollendung der Untersuchung der Veröffentlichung des Buches nichts entgegenzustehen scheint, so soll der Ordinarius die im Anfange oder am Schlusse des Buches zu druckende Erlaubnis, dasselbe zu veröffentlichen, dem Verfasser schriftlich und durchaus unentgeltlich erteilen.

Drittes Capitel.

Von den der vorhergehenden Censur unterliegenden Büchern.

Alle Gläubigen sind gehalten, der kirchlichen Präventivcensur mindestens jene Bücher zu unterbreiten, die die Heilige Schrift, die heilige Theologie, die Kirchengeschichte, das Kirchenrecht, die natürliche Theologie, die Ethik und andere dergleichen religiöse und moralische Fächer betreffen, und im

Allgemeinen alle Schriften, in denen es sich um Religion und Sittlichkeit speciell handelt.

Männer aus dem Weltclerus sollen nicht einmal über rein natürliche Künste und Wissenschaften handelnde Bücher ohne Wissen ihrer Ordinarien veröffentlichen, um ein Beispiel ihrer Ergebenheit gegen sie zu geben. Denselben ist es verboten, ohne vorhergehende Erlaubnis der Ordinarien die Redaction von Zeitungen oder Zeitschriften zu übernehmen.

Viertes Capitel.

Von den Buchdruckern und Verlegern.

43. Kein der kirchlichen Censur unterworfenen Buch soll gedruckt werden, wenn es nicht im Anfange den Vor- und Zunamen des Verfassers und des Verlegers, sowie den Ort und das Jahr des Druckes und der Auflage aufnimmt. Wenn in einem Falle aus gerechten Gründen der Name des Verfassers verschwiegen werden soll, so mag der Ordinarius dies gestatten.

44. Die Buchdrucker und Verleger sollen wissen, daß neue Auflagen approbierter Bücher eine neue Approbation erfordern und daß die Approbation des Originals sich nicht auf die Übersetzung in eine andere Sprache erstreckt.

45. Die vom apostolischen Stuhle verurtheilten Bücher gelten überall und in jeder Übersetzung als verboten.

46. Alle Verkäufer von Büchern, besonders die sich katholischen Namens rühmen, sollen speciell über obscene Dinge handelnde Bücher weder verkaufen noch herleihen, noch behalten, die sonstigen verbotenen Bücher sollen sie nicht am Lager haben, außer wenn sie durch den Ordinarius die Erlaubnis von der heiligen Index-Congregation erlangt haben, und sie Niemandem verkaufen, wenn sie nicht klugerweise annehmen können, der Käufer sei berechtigt, sie zu verlangen.

Fünftes Capitel.

Von den gegen die Übertreter der allgemeinen Decrete festgesetzten Strafen.

47. Alle, die wissentlich ohne Ermächtigung des apostolischen Stuhles die die Häresie verfechtenden Bücher der Apostaten und Häretiker, und die durch apostolisches Schreiben namentlich verbotenen Bücher irgendeines Verfassers lesen und solche Bücher zurückbehalten, drucken und irgendwie verteidigen, verfallen ipso facto der dem römischen Papste speciell vorbehaltenen Excommunication.

48. Die ohne Erlaubnis des Ordinarius Bücher der Heiligen Schriften oder deren Anmerkungen oder Commentare drucken oder drucken lassen, verfallen ipso facto der Niemandem vorbehaltenen Excommunication.

49. Jene aber, die die anderen Vorschriften dieser allgemeinen Decrete übertreten haben, sollen nach der Schwere

der Schuld vom Bischof erst zurechtgewiesen, und, wenn es angemessen erscheint, auch mit canonischen Strafen belegt werden.

Wir bestimmen aber, daß das gegenwärtige Schreiben und sein gesamter Inhalt nie ob des Fehlers der Erschließung oder des Mangels Unserer Absicht oder ob eines anderen Defectes bemängelt oder angefochten werden kann, sondern stets in seiner Geltung bleiben und von Allen was immer für eines Ranges oder Vorranges unverletzt inner- und außerhalb des Gerichtes beobachtet werden soll. Wir erklären auch für nichtig, was immer von irgend Jemandem unter was immer für einer Autorität oder Vorwand wissenschaftlich oder unwissentlich dagegen unternommen werden mag, ohne daß etwas dagegen aufkommen könnte.

Wir wollen aber, daß den Exemplaren dieses Schreibens, auch am gedruckten, wenn sie von einem Notar unterschrieben und mit dem Siegel eines kirchlichen Würdenträgers versehen sind, derselbe Glaube beigemessen werde, der bei Vorweisung des Gegenwärtigen dem Ausdruck Unseres Willens erwiesen wurde.

Es sei also keinem Menschen gestattet, diese Urkunde Unserer Constitution, Ordination, Limitation, Derogation und Willenserklärung anzufechten oder dagegen zu handeln.

Wer aber dergleichen wagt, möge wissen, daß er den Zorn des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus sich zuzieht.

Gegeben zu Rom bei St. Peter im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1896 (1897), am 8. Tage von den Kalenden des Februar; im neunzehnten Jahre Unseres Pontificates.

A. Card. Macchi.

A. Panici, Subdatarius.

Visa de Curia.

J. De Aquila Visconti.

Stelle des Bleisiegels.

Reg. im Secretariat der Breven.

J. Cugnoni.

NB. Der lateinische Text der vorstehenden apostolischen Constitution wird in den unter der Presse befindlichen Synodal-Statuten veröffentlicht werden. (S. 246—258).

II. Pastoral-Conferenz-Frage.

Welche Pflichten haben die Seelsorger bei Vorfällen öffentlicher Argernisse zu erfüllen? Wie sind die der Moral hohnsprechenden Concubinate abzustellen? Wie ist den sich mehrenden eigenmächtigen Ehescheidungen vorzubeugen, und wie hat sich der Seelsorger bei deren Erfolgung zu benehmen?

Der gute Hirt gibt sein Leben für seine Schafe; der Miethling aber, dem die Schafe nicht gehören, sieht den Wolf kommen, verläßt die Schafe, und flieht, und der Wolf raubt und zerstreut die Schafe. Ein solcher Miethling ist aber gewiß nicht ein Mann nach dem Herzen Gottes, vielmehr hat er den Zorn Gottes zu fürchten: „Vae pastoribus Israel, qui pascebant semetipsos . . . Quod infirmum fuit, non consolidastis, et quod aegrotum, non sanastis, quod contractum est, non alligastis, et quod abiectum est, non reduxistis, et quod perierat, non quaesistis; sed cum austeritate imperabatis eis, et cum potentia. Et dispersae sunt oves meae, eo quod non esset pastor, et factae sunt in devotionem omnium bestiarum agri, et dispersae sunt . . . et non erat, qui requireret, non erat, inquam, qui requireret.“ (Ezech. 34, 2—6).

Der Seelsorger soll also um die Seelen besorgt sein, und ihnen nachgehen, wenn sie sich entfernt haben, und er soll sie suchen, wenn sie verloren gegangen sind.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit erheischen aber jene Vorfälle, welche für die christliche Gemeinde Veranlassung zur Sünde werden können, und die man deshalb öffentliche Argernisse nennt. Da tritt für den Seelsorger die Pflicht ein, die Fehlenden zurechtzuweisen. „Er (der Seelsorger) muß für den blutschänderischen Herodes ein Johannes sein, dem stolzen Pharao ein Moses, dem gottlosen und argernisgebenden Achab ein Elias, den Betrügern ein Elisäus, denen, die nach Gott und der Kirche geheiligten Gütern lüftern sind, ein Petrus.“ (Zoh. Bapt. Buohler, Priester- und Seelsorgleben, 3. Bd. S. 140).

Während Moses auf dem Berge in Unterredung mit Gott verweilte, betete das Volk im Thale in schändlicher Abgötterei ein Kalb an. Erzürnt befahl Gott dem Moses, er solle hinabsteigen, und die Übertreter geziemend bestrafen. Und siehe Moses schilt vor allen andern den Aaron und legt ihm die ganze Schuld bei. „Cumque appropinquasset ad castra, vidit vitulum et choros, iratusque valde, proiecit de manu tabulas, . . . dixitque ad Aaron: Quid tibi fecit hic populus, ut induceres super eum peccatum maximum?“ (II. Mos. 32, 19—21). Und warum wird Aaron für Alles verantwortlich gemacht? Weil er Priester war, und als solcher durch sein Amt verpflichtet, dem sündigen Volke sich zu wider-

setzen, als dieses rief: „Surge, fac nobis deos, qui nos praecedant.“ (II. Mos. 32, 1). So wird dem Priester die Sünde des Volkes zugerechnet, wenn er derselben nicht mit aller Kraft entgegengetreten ist.

Freilich möchte man gerne glauben seiner Pflicht genügt zu haben, wenn man das tadelt und verbessert, was einem zufällig zu Ohren kommt. Die Pflicht reicht jedoch weiter. „Non enim potest esse pastoris excusatio, si lupus oves comedit, et pastor nescit.“ (De regulis iuris cap. X. in fine Decret. Greg. IX).

Da die Welt von Argernissen voll ist, muß der Priester seine Augen offen halten, weil er ja Christi Stellvertreter ist, der das ernste Wort gesprochen: „Vae mundo a scandalis! Necessae est enim, ut veniant scandala; verumtamen vae homini illi, per quem scandalum venit.“ (Matth. 18, 7).

Der Priester wird also drohende Argernisse wo möglich zu verhüten, und die eingetretenen zu beheben besorgt sein.

An den einzelnen Pastoral-Conferenzstationen ist besonders auf folgende Argernisse hingewiesen worden: 1. Entheiligung der Sonn- und Festtage durch knechtliche Arbeit ohne Noth oder ohne rechtmäßige kirchliche Erlaubnis. 2. Gänzliche Vernachlässigung des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes, sowie das Verweilen um die Kirche herum, besonders während der Predigt. 3. Nachtschwärmerei und damit in Verbindung stehende Gewaltthätigkeiten und Beschädigungen fremden Eigenthums. 4. Uebertretung des Abstinenzgebotes. 5. Vernachlässigung des Empfanges der hl. Sakramente. 6. Ungezügelte Reden bei manchen wirthschaftlichen Berrichtungen, und wüste Tänze in Schanklokalen. 7. Sündhafte Lectüre von glaubensfeindlichen und unsittlichen Zeitschriften und Broschüren. 8. Bekanntschaften. 9. Concubinate. 10. Eigenmächtige Auflösung des ehelichen Zusammenlebens.

Aus dem Nachstehenden wird sich unschwer die Behandlung ähnlicher Vorfälle ergeben, da auf alle Einzelheiten, die in den Elaboraten besprochen worden sind, nicht eingegangen werden kann.

In einem Hause ist offenkundige Zwietracht ausgebrochen. Es ist nämlich eine leichtfertige Weibsperson trotz des Widerspruches der Hausfrau daselbst in Dienst genommen worden, und von ihrem Eintritte her datiert sich der Unfriede. Soll da der Seelenhirt nun zuwarten, bis die Frau und etwa auch die Kinder zu ihm klagen kommen? Soll der Pfarrer sich blind stellen, während die Sache doch schon im Orte in Aller Munde ist? Er muß sich vielmehr darum bekümmern, daß die ärgerliche Person vom Hausvater fortgeschickt wird, wenn es auch einen Verdruß absetzt.

Hierher gehören auch die sogenannten Bekanntschaften, von deren Vorhandensein der Seelsorger sich oft genug überzeugen kann. Aber, heißt es, solche Dinge kann man ja im Beichtstuhle leichter in Ordnung bringen. Allein: einmal sollen wir nicht warten, bis die Verirrten kommen, und besonders nicht, wenn, wie es solche Personen machen, sie nur einmal des Jahres, und dann meistens nicht zum eigenen, sondern zu einem fremden Beichtvater kommen. Sodann ist der Seelsorger als Augenzeuge solcher Vorkommnisse in der Lage, außer dem Beichtstuhle ein strengeres Wort zu sprechen, um dieses öffentliche Argerniß gebührend zu kennzeichnen und zu rügen. „Wir'ds aber auch helfen?“ Das ist jetzt nicht die Frage; überdies, wenn es auch nicht in der gewünschten Weise hilft, so hat doch der Seelsorger sich selbst geholfen, indem er seine Pflicht gethan und zurechtgewiesen hat.

Da läuft Jahr aus Jahr ein so ein gottvergeffener Säufer in der Gemeinde umher. Es macht Niemand etwas Besonderes daraus. Es scheint, dieses wüste Bild gehöre von selbst in jede Gemeinde. Man hat sich an solche Zustände so sehr gewöhnt, daß geistliche und weltliche Obrigkeit meist den alten Sünder eben laufen lassen. Ist das recht? Und selbst in fast sicherer Voraussicht der Nutzlosigkeit in Anwendung des seelsorglichen Wächteramtes soll und muß man dennoch dem Unseligen zu Gemüthe führen, daß noch ein Gott im Himmel ist, der als gerechter Richter seine verschmähte Langmuth fürchterlich rächen wird. Unverblümt sage man dem Säufer ins Gesicht hinein, daß kein Säufer ins Himmelreich gelangen kann.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß in einem Hause jungen Leuten beiderlei Geschlechtes Gelegenheit zu Zusammenkünften, Unterhaltungen u. s. w. geboten wird, wodurch ein solches Haus die unselige Pflanzschule aller möglichen Sünden und Argernisse wird. Die Hausbesitzer wollen sonst als ehrbare Leute gelten, sind fleißige Kirchgänger und lassen es auch an Opfern für die Kirche nicht fehlen. Wenn man ihnen Vorstellungen macht, wird ihnen dieses auffallen und sie werden ihr Befremden dem Seelsorger gegenüber nicht verhehlen. Die Vorstellung muß dennoch geschehen; werden ja sonst Tausende eigener und fremder Sünden begangen und dadurch das Gericht Gottes gegen die Schuldtragenden herausgefordert.

In der That, das sind schwere Obliegenheiten, aus deren treuer Erfüllung Mißliebigkeiten, scheele Gesichter, ja Feindschaften erwachsen werden. Die Zahl derjenigen Fehlenden, welche im Erinnerungsfalle ihre Fehler wirklich einsehen und auch aufrichtig zugestehen, ist nämlich sehr klein; die Mehrzahl der Zurechtgewiesenen weiß die treueste und wachsamste Hirtenliebe nur mit Troß und Feindseligkeit zu vergelten. Zuletzt müssen freilich gar manche verblendete junge Leute doch wieder auf vernünftigeren Bahnen einlenken, aber, dann

ist es in der Regel zu spät. Der Seelsorger erschien ihnen früher als unaussehlicher Plagegeist, nachher aber, wenn das Unglück eingetreten, beweint man seine Thorheit bitter, kann aber das Geschehene nicht wieder ungeschehen machen. Besser bewahrt als beklagt!

Am aller schwersten aber fallen diese Beseitigungen von Argernissen, wenn die Zurechtweisung die Angeesehenen, die Reichen einer Gemeinde, betreffen soll; denn auch für diese gelten die Gebote Gottes und der Kirche und der Seelsorger hat gewiß auch für ihre Seelen die Verantwortung zu tragen. Dazu gehört viel Muth und noch mehr Klugheit. Der hl. Chrysostomus fürchtet gerade um der vernachlässigten Ermahnung der Irrenden für das Seelenheil der Priester. (S. Ioannis Chrysostomi hom. 3. in cap. I. act. App).

Betrachten wir deshalb noch die Art und Weise, wie wir bei der Zurechtweisung der Fehlenden, insbesondere der Concubinarien vorzugehen haben.

Das f.-b. Ordinariat hat mit Freuden aus den Protokollen der einzelnen Conferenzstationen entnommen, daß man die Mahnung des heiligen Geistes „non cum austeritate imperare“ (Ezech. 34, 4) beachtet, und dem diesbezüglichen Wunsche des heiligen Vaters „alienum esse a charitate nostra neminem oportere“ (Encycl. „Arcanum divinae“ de die 10. Febr. 1880) mit vollem Verständniß entsprochen hat.

Es kommt aber noch folgendes zu bemerken. Selbstverständlich ist es, daß wer einen Anderen wegen eines Fehlers zurechtweisen will, selbst von diesem Fehler frei sein muß. Die Zurechtweisung wird der Frucht entbehren, wenn der Zurechtgewiesene bei sich selbst denkt: „Medice, cura teipsum.“ (Luc. 4, 23).

Zurechtweisen soll man weiters aus Liebe und Mitleid, nicht aber aus Haß und Stolz. „Fratres, et si praeoccupatus fuerit homo in aliquo delicto, vos, qui spirituales estis, huiusmodi instruite in spiritu lenitatis.“ (Gal. 6, 1). Unter den großen Fehlern, welche Gott den Hirten Israels vorwirft, ist auch dieser, daß sie ohne den Geist der Sanftmuth ihre Schafe weideten: „Quod perierat, non quaesistis, sed cum auctoritate imperabatis eis, et cum potentia“ (Ezech. 34, 4). Wie könnte sich ein Seelenhirte über die Mahnung hinwegsetzen, die der hl. Vater den weltlichen Machthabern gibt: „Debet ergo imperium iustum esse, neque herile, sed quasi paternum, quia Dei iustissima in homines potestas est cum paterna bonitate coniuncta.“ (Epist. Encycl. Pontificia „Immortale Dei“ de civitatum constitutione christiana de die 1. Nov. 1885).

Dafür spricht auch die tägliche Erfahrung. Eine liebevolle Behandlung gewinnt unser Herz, stählt unsere Kraft, bewegt uns zu Opfern aller Art; das Gegentheil ruft aber gar zu leicht Widerwillen und Widerspenstigkeit hervor. Wer bedarf aber mehr unserer Liebe und unseres Mitleidens, als

ein Verirrter. Seine Verirrung ist für ihn schon Unglück genug, dessen Bitterkeit er vielleicht jetzt schon verkostet. Dieser Liebe und dieses Mitleides ist der Verirrte ferner deshalb wert, weil so wie wir mit Härte und Verachtung ihm entgegenträten, er gar leicht in der Verirrung bleiben, ja wir ihn dadurch noch weiter in das Unglück hineintreiben würden, während wir doch sein Retter sein sollten. Zu dieser Liebe und zu diesem Mitleid führt uns die billige Erwägung, daß wohl die Versuchung gar stark gewesen, daß nicht Bosheit, sondern Unachtsamkeit den Fall herbeigeführt habe, und daß der Verirrte vielleicht schon lange nach einer mitleidigen Hand, die ihn wieder aus der Sünde zöge, sich gesehnt habe. Zu dieser Liebe und zu diesem Mitleid müssen wir uns bewogen fühlen, sobald uns der Gedanke an unsere kirchliche Sendung vor die Seele tritt.

Auch hinsichtlich derjenigen, welche in der Moral hohnsprechenden Concubinate leben, sollen wir der Güte und Milde Jesu Christi eingedenk bleiben, wie der Apostel so ergreifend schön schreibt: „Admone illos . . . non litigiosos esse, sed modestos, omnem ostendentes mansuetudinem ad omnes homines. Eramus enim aliquando et nos insipientes, increduli, errantes, servientes desiderii, et voluptatibus variis . . . Cum autem benignitas et humanitas apparuit Salvatoris nostri Dei, non ex operibus iustitiae, quae fecimus nos, sed secundum suam misericordiam salvos nos fecit per lavacrum regenerationis, et renovationis Spiritus sancti“. (Tit. 3, 1—5). Wie oft haben wir schon die Milde und Liebe Christi gegen die Ehebrecherin im Tempel, gegen die Samariterin am Jacobsbrunnen, gegen Magdalena, die Sünderin in der Stadt, betrachtet und bewundert: sollten wir nicht auch in seine Fußstapfen treten? Ladet er uns doch liebevoll dazu ein: „Exemplum enim dedi vobis, ut quemadmodum ego feci vobis, ita et vos faciatis. Amen, amen dico vobis, non est servus maior domino suo, neque apostolus maior est eo, qui misit illum“. (Ioann. 13, 15—16). Und wie hat Jesus in solchen Lagen gehandelt? „Erigens autem se Iesus dixit ei: Mulier, ubi sunt, qui te accusabant? nemo te condemnavit? Quae dixit: Nemo Domine. Dixit autem Iesus: Nec ego te condemnabo; vade, et iam amplius noli peccare“. (Ioann. 8, 10—11). „Dicit ei Iesus: Vade, voca virum tuum, et veni huc. Respondit mulier, et dixit: Non habeo virum. Dicit ei Iesus: Bene dixisti, quia non habeo virum; quinque enim habuisti, et nunc quem habes, non est tuus vir; hoc vere dixisti“. (Ioann. 4, 16—19). „Et ecce mulier, quae erat in civitate peccatrix, ut cognovit, quod accubisset in domo Pharisaei, attulit alabastrum unguenti, et stans retro secus pedes eius, lacrymis coepit rigare pedes eius, et capillis capitis sui tergebatur, et osculabatur pedes eius, et unguento ungebat . . . Et conversus (Iesus) ad mulierem, dixit Simoni: . . . Remittuntur ei peccata multa, quoniam dilexit multum . . .

Dixit autem ad illam: Remittuntur tibi peccata“. (Luc. 7, 37—48).

Es wird kaum ohne Frucht bleiben, wenn man solchen Unglücklichen vorstellt, wie der Herr in den angeführten Fällen Verirrte liebevoll behandelte, und daß der Seelsorger eben im Auftrage und nach der Anweisung Jesu Christi handelt, und Nichts anderes sucht, als ihre Seele vor dem ewigen Verderben zu bewahren. Mit Nutzen wird man auf die durch die Fürsprache der seligsten Jungfrau bewirkte Bekehrung der heiligen Büsserin Maria von Aegypten hinweisen, über welche die Bollandisten unter dem 9. April so Trostvolles berichten. Auch auf die plötzliche und standhafte Bekehrung der heiligen Margaretha von Cortona wird man hindeuten können.

Der heilige Alphonsus Liguori bemerkt zum Gegenstande: „Um jedoch mehr Muth zu bekommen, ist die Lesung des Lebens der Heiligen von großem Nutzen, besonders jener, welche aus großen Sündern große Heilige geworden sind, wie eine hl. Maria Magdalena, ein hl. Augustin, eine hl. Pelagia, eine hl. Maria von Aegypten und vornehmlich eine hl. Margaretha von Cortona, die viele Jahre lang im Stande der Verdammis lebte, aber auch in diesem elenden Zustande noch immer die Begierde nach Heiligkeit hegte, und dann in der That, nachdem sie sich zu Gott bekehrt hatte, schnell auf dem Wege der Vollkommenheit voraneilte.“ (Braut Christi, 1. cap.)

Gegen eine liebevolle und mitleidige Behandlung werden wohl die Wenigsten sich sträuben. Es wird vielmehr gelingen, die Verirrten zum Auseinandergehen zu vermögen, oder aber, wenn ein indispenables Hindernis nicht besteht und etwa auch schon Kinder vorhanden sind, dieselben zu einer kirchlichen Eheschließung zu vermögen. Dem Berichte des St. Vincenz-Vereines und des damit verbundenen Werkes des hl. Franciscus Regis für das Jahr 1885 ist zu entnehmen, daß es den Mitgliedern des gedachten frommen Vereines durch mit Wohlthun verbundene Besuche in den Wohnstätten dieser Unglücklichen in den meisten Fällen gelungen ist, die sündhaften Verbindungen in kirchliche Ehen umzuwandeln. Nach dem „Ersten Rechenschaftsbericht der Conferenz zum hl. Franciscus Regis in der Erzdiöcese Wien, für die Zeit vom 9. April 1895 bis Ende März 1896“ wurden in dieser Zeit 738 Sanierungen von wilden Ehen vorgenommen. Von 1881 bis 1894 wurden 3867 Sanierungen und 4182 Legitimierungen durchgeführt. Die Sanierung eines Concubinales erforderte nach diesem Berichte allerdings eine vierjährige Bemühung. (Vergl. auch „Übung der christl. Vollkommenheit“ von Alphons Rodriguez S. I., „Von der brüderlichen Zurechtweisung“, 1—5. Hauptstück).

Nützen aber alle Liebe und alle Klugheit, bis zur Verschwendung aufgeboden, nichts, so muß man auch mit Strenge auftreten, damit der Sünder es aus dem Munde des Seel-

forger's erfahre, wie groß sein Vergehen sei, gemäß dem apostolischen Befehle: „Quam ob causam increpa illos dure“. (Tit. 1, 13).

Hinsichtlich der äußerlichen Behandlung von notorischen Concubinarii, dürfte es an manchen Orten zweckdienlich sein, in Predigt und Christenlehre zu bemerken, daß öffentlichen, unverbesserlichen Sündern, nach den Kirchengesetzen die heiligen Sacramente nicht gereicht werden dürfen, und daß sie auch zu Pöthenstellen, zu Kirchenehrentämtern nicht zugelassen werden sollen.

Im Bußgerichte wird man sich aber genau an die von der hl. Kirche gebilligte Übung halten. Ergo nunquam absolvendus est poenitens, qui occasionem proximam voluntariam dimittere recusat, sive haec sit absolute sive relative proxima. Illi enim, qui sine gravi incommodo occasionem proximam peccandi relinquere detrectat, dolor de peccato commisso et propositum necessariae emendationis deest, secundum illud s. Bernardi: „Sit verae compunctionis indicium subtractio occasionis“. (Sermo in die Paschae n. 17). Papst Innocenz III. verwarf nachstehende propositio: „Potest aliquando absolvi, qui in proxima occasione peccandi versatur, quam potest et non vult omittere, quinimo directe et ex proposito quaerit, aut ei se ingerit“.

Was ist aber zu thun, wenn es mit solchen Unglücklichen zum Sterben kommt und die Aufschubung der absolutio nicht statt haben kann? Die Moralisten empfehlen hiefür folgendes: Si graviter decumbens est concubiniarius, et a) concubinatus publicus, tunc induendus est, ut vel matrimonium cum concubina quamprimum ineat (unter Beobachtung des Rescriptes der hochlöblichen k. k. Statthalterei in Graz vom 3. August 1872, Z. 9652 betreffend die Dispens von allen drei Aufgeböten, respective die in den §§ 86 und 87 des N.-B.-G.-B. geforderte Eidesablegung vor einem Abgeordneten der politischen Behörde und in Gegenwart des Seelsorger's) vel concubinam dimittat, ad scandalum removendum. Quodsi mulierem nec ducere in matrimonium nec dimittere possit, tunc absolvendus, modo vere contritus promittat, se finita confessione coram adstantibus esse declaraturum propositum, dimittendi mulierem statim ac sanitatem recuperaverit.

Verum b) si concubinatus est occultus, tunc sufficit, ut aegrotans confessario promissionem faciat vel ducendi vel dimittendi mulierem.

Fast in allen Elaboraten findet sich die Schlussbemerkung: Eine Hauptsache bei Bekämpfung der Concubinate ist die Eintracht zwischen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit. Es sind in der That mehrere Gemeinden gründlich gesäubert worden, indem Pfarrvorsteherung und Gemeindevertretung einträchtig zusammenwirkten.

Das Hofdecret vom 19. Juli 1815 trägt den politischen Obrigkeiten die Pflicht auf, die Seelsorger zu unterstützen, wenn sie diese zur Hintanhaltung ärgerlicher Unsittlichkeit anrufen. Nach der hohen Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857, N.-G.-B. Nr. 198 können einen ärgerlichen Lebenswandel führende Personen mit Geldstrafen von 1—100 Gulden und mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen belegt werden. Der § 10 der Gemeindeordnung für das Herzogthum Steiermark vom 2. Mai 1864 (L.-G.-B. 1864, V.) lautet: „Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiet nicht verweigern, solange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Wohlthätigkeit nicht zur Last fallen. Fühlt sich ein Auswärtiger in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert, so kann er sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden“.

Der § 24 der gedachten Gemeindeordnung aber lautet: „Der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinde . . . umfaßt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt. . . In diesem Sinne gehören hieher insbesondere: . . . 6. Die Gefinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung. 7. Die Sittlichkeitspolizei . . .“

Aber was versteht man unter „unbescholtenem Lebenswandel“? Das Erkenntnis des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. October 1879, Z. 2003 ist hiefür maßgebend und lautet: „Unbescholten bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauche soviel als frei vom öffentlich entehrenden Tadel. Die Gesetzgebung hat nun die Gemeinde nicht zum Sittenrichter über das Privatleben der Einzelnen machen wollen, sondern nur die Wahrung der öffentlichen Interessen übertragen. Solange daher ein, wenn auch dem Sittengesetz nicht entsprechendes Verhältnis nicht durch öffentliches Ärgernis oder Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit in das Gemeindeleben störend eingreift und eine Angelegenheit des Privatlebens bleibt, entzieht es sich der Competenz der Behörde, und ist daher die Ausweisung in einem solchen Falle nicht gerechtfertigt“.

Es kommt also in der That viel, ja faßt alles auf den guten Willen und die Anschauung der mit der Durchführung dieser Bestimmungen betrauten Verwaltungsorgane an.

Es ist nun noch die Frage zu beantworten, wie den sich mehrenden eigenmächtigen Ehescheidungen vorzubeugen sei, und wie sich der Seelsorger im Erfolgungsfalle zu benehmen habe.

Voraus wird bemerkt, daß bereits im XX. Schlussprotokolle über die im Jahre 1867 abgehaltenen Conferenzen die nachstehende Frage mit dem besonderen Hinweis auf den VIII. Canon der 24. Sitzung de matrimonio des Concils

III

von Trient behandelt wurde: „Manche Eheleute leben wohl factisch, aber nicht auch rechtlich von einander geschieden. Soll und darf der Pfarrer dies stillschweigend dulden, oder ist es seine Pflicht, bei derlei Eheleuten, wenn eine Wieder-Vereinigung nicht zu erzielen ist, auf förmliche gerichtliche Scheidung zu dringen?“

Die so häufigen Ehescheidungen sind ein trauriges Krankheitsymptom unserer Tage. Man denkt eben nicht genug an Gott und an das künftige Gericht, sondern lebt nach den Eingebungen von Fleisch und Blut, und so schließt man unbedachter Weise den Bund fürs Leben, und nach wenigen Jahren geht man wieder auseinander.

Nichtsdestoweniger aber bleibt die unauflösbare Ehe ein heiliges Sacrament der Kirche und die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung.

Hat also der Seelsorger davon Kenntniss erlangt, daß in einer Familie bedenkliche Zwistigkeiten ausgebrochen sind und durchaus nicht aufhören wollen, so suche er den wahren Sachverhalt zu erfahren, und die Veranlassung des Zwistes und den Character der Eheleute zu erkennen, und danach sein Verfahren einzurichten.

Der Seelsorger suche darauf jeden Theil unter vier Augen zu sprechen, und dann, wenn Hoffnung eines guten Erfolges vorhanden ist, die Zusammenkunft Beider zur wünschenswerten Ausführung einzuleiten.

Führt aber ein Ehetheil selbst Klage, so suche man denselben, nachdem man ihn ruhig angehört, durch Rathschläge und Trost zu beruhigen, und entlasse ihn sodann mit dem Hinweise auf dieses oder jenes Beispiel, aus dem zu ersehen, wie der eine Ehegatte durch Geduld und liebevolles Wesen die Mängel des anderen wett machen, und ihm zum Schutzengel werden kann. „Egressus igitur satan a facie Domini, percussit Iob ulcere pessimo a planta pedis usque ad verticem eius. Qui testa sanie radabat, sedens in sterquilinio. Dixit autem illi uxor sua: Adhuc tu permanes in simplicitate tua? benedic Deo et morere. Qui ait ad illam: Quasi una de stultis mulieribus locuta es. Si bona suscepimus de manu Dei, mala quare non suscipiamus. In omnibus his non peccavit Iob labiis suis“. (Iob. 2, 7—10). Was hatte Anna, die Frau Eleanas zu leiden! „Annae autem dedit partem unam tristis, quia Annam diligebat. Dominus autem concluderat vulvam eius. Affligebat quoque eam aemula eius, et vehementer angebat in tantum, ut exprobraret, quod Dominus conclusisset vulvam eius“. (I. Regg. 1, 5—6). Von Bitterkeiten ist wohl noch keine Ehe verschont geblieben. „Anna vero uxor eius ibat ad opus textrinum quotidie, et de labore manuum suarum victum, quem consequi poterat, deferebat. Unde factum est, ut hoedum caprarum accipiens detulisset domi. Cuius cum vocem balantis vir eius audisset, dixit: Videte, ne forte furtivus sit; reddite eum dominis suis, quia non licet

nobis aut edere ex furto aliquid, aut contingere. Ad haec uxor eius irata respondit: Manifeste vana facta est spes tua, et eleemosynae tuae modo apparuerunt. Atque his et aliis huiuscemodi verbis exprobrabat ei“. (Tob. 2, 19—23).

Wie viele Mütter mögen sich am wundervollen Tugendbeispiele, der heiligen Monika erbaut haben.

Wird die Klage wiederholt, dann suche man auch den anderen Theil gelegentlich zu sprechen und auf denselben einzuwirken. Die meisten Klagen entspringen aus Eifersucht, oder werden hervorgerufen durch Rohheit, Launenhaftigkeit, Verschwendung, zu große Kargheit. Man suche also durch liebevolle Belehrung die Ursache der Klagen zu beheben.

Wenn in Zwiespalt gerathene Eheleute Scheidung von Tisch und Bett verlangen, so untersuche man gewissenhaft die vorgebrachten Gründe, ob sie nämlich nach den Grundsätzen des kirchlichen Eherechtes zur Scheidung hinreichend sind. Sind sie nicht hinreichend, so erkläre man geradezu, daß der Antrag ungerechtfertigt sei; das kirchliche wie das bürgerliche Gesetzbuch sei dagegen. In der That bestimmt auch § 93 des A.-B.-G.-B.: „Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben.“ Sollten aber die Gründe zu einer Ehescheidung hinreichend sein, so stimme man doch dem Begehren nicht sogleich bei, außer es wären solche Gründe, welche eine Scheidung als wünschenswert erscheinen lassen. Sonst suche man die Scheidung auf alle Weise zu verhindern und die eheliche Gemeinschaft unter Aufhebung aller Beweggründe, welche vom Gesetze Gottes und von der Würde des Ehebundes dargeboten werden, aufrecht zu erhalten. Man erinnere die Gatten an das wechselseitige Versprechen, daß sie einander am Altare gemacht haben, sowie an die nachtheiligen Folgen, die daraus sowohl für sie selbst, als auch für ihre Kinder und für das ganze Hauswesen entspringen. Der Versöhnungsversuch soll dreimal gemacht werden. Die „Instructio pro Iudiciis ecclesiasticis imperii austriaci quoad causas matrimoniales“ bestimmt im § 211: „Coniux, qui separationem obtinere desiderat, ante omnia parochum adeat suum. Hic utramque partem vocabit et cuncta, quae lex Dei et foederis coniugalis dignitas suppeditat, motiva graviter simul et amanter adhibebit, ut coniugale vitae consortium intactum servetur. Si animos conciliare non valeat, secundo et tertio id ipsum, octiduo saltem quavis vice interposito, efficere conetur. Tertium tamen omitti potest experimentum, quando animorum exacerbatio successus opem adimat aut in patulo sit, actorem vitae consortium continuare non posse, quin aeternam aut temporalem salutem urgenti exponat periculo“.

Sind alle Bemühungen des Seelsorgers fruchtlos, oder erkennt er die Scheidung als das geringere Übel, so hat er dem klagenden Theile zu bedeuten, daß er sich mit seiner Klage an das bischöfliche Ehegericht zu wenden habe. Der

§ 213 der gedachten Instructio lautet: „Quodsi parochus frustra laboret, eo de negotio ad praesidem tribunalis matrimonialis referre et casu, quo coniuges bis tantum vocaverit, causam, ex qua tertium experimentum omiserit, accurate exponere debet. Addat insuper, an et quatenus gravamina allata ipsi fundata videantur“.

Das f.-b. Lavanter-Ordinariat hat unter dem 24. Juni und unter dem 5. August 1868 specielle „Weisungen an die Geistlichkeit der Diöcese Lavant für ihre seelsorgliche Amtsthätigkeiten in Ehefachen“ erlassen.

In der unter dem 5. August erlassenen Instruction wird auf Seite 33 unter Nr. 8 von der Scheidung von Tisch und Bett gesprochen und Folgendes bemerkt:

a) Die Scheidung von Tisch und Bett wird vom bürgerlichen Gesetzbuche in den §§ 103—110 dem weltlichen Gerichte zugewiesen und hiefür das Verfahren vorgezeichnet. Das kann jedoch nur verstanden werden von den bürgerlichen Rechtswirkungen der Scheidung von Tisch und Bett (§ 108), worüber das weltliche Gericht allerdings entscheiden kann.

b) Dagegen hat über die Gewissenspflicht der ehelichen Gemeinschaft das kirchliche Gericht zu entscheiden.

c) Dieser Spruch soll der Natur der Sache gemäß dem Ausspruche des weltlichen Gerichtes über die bürgerlichen Rechtswirkungen vorausgehen.

d) Wenn jedoch die klagende Partei sich zuerst an das weltliche Gericht wendet und dort die Scheidung erlangt, so ist vom Seelsorger mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß wenigstens nachträglich die Gründe zur Scheidung dem kirchlichen Gerichte vorgelegt werden.

e) Wenn die Ehegatten das schriftliche Zeugnis über die vorgenommene dreimalige Ermahnung verlangen, und sich weigern, um die Scheidung pro foro interno vor dem kirchlichen Gerichte anzusuchen, so darf er ihnen daselbe nicht ausstellen, sondern er hat die Sache dem f.-b. Ordinate vorzulegen.

f) Nur in dem Falle, wenn die Eheleute schriftlich erklären, um die Scheidung pro foro interno beim kirchlichen Ehegerichte ansuchen zu wollen, kann ihnen mit Beachtung des § 213 der Instructio in Ehefachen (vom 8. October 1856, N.-G.-B. Nr. 185) das vorgenannte schriftliche Zeugnis ausgestellt werden, auch für das weltliche Gericht, jedoch mit dem Zusatze, „um die Scheidung von Tisch und Bett hinsichtlich der bürgerlichen Rechtswirkungen beim weltlichen Gerichte zu erlangen“. Von jedem solchen Falle ist dem f.-b. Ordinate die Anzeige zu erstatten. (Vergleiche Kirchliches Verordnungsblatt 1869, III., S. 1).

Mit dem Gesetze vom 31. December 1868 (N.-G.-B. Nr. 3 ex 1869) erfuhr die Bestimmung des § 104 des N.-B.-G.-B. eine Abänderung. Der § 1 dieses Gesetzes besagt nämlich: „Die den Ehegatten durch die §§ 104, 107 und 132 N.-B.-G.-B. auferlegte Verpflichtung, den Entschluß zur Scheidung ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen, ist aufgehoben.

Es bleibt denselben jedoch unbenommen, diesen Entschluß ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen und von diesem ein schriftliches Zeugnis darüber zu erwirken, daß der vor ihm vorgenommene Versöhnungsversuch (§§ 104, 107 N.-B.-G.-B.) vergeblich war“.

Wenn sich die Eheleute, welche eine Scheidung wünschen, an ihren Seelsorger wenden, um ihm ihren Entschluß zur Scheidung zu eröffnen, dann darf Keiner die an ihn sich wendende Partei ohne die drei Versöhnungsversuche gemacht zu haben, rundweg abweisen. (Kirchliches Verordnungsblatt 1869, II., S. 2).

Ebenso wie sich der Seelsorger bemüht hat, eine drohende Ehescheidung hinten zu halten und zu verhindern, wird er auch bestrebt sein, geschiedene Ehegatten wo nur möglich wieder zu vereinigen. „Sacramentum hoc magnum est; ego autem dico in Christo et in Ecclesia“. (Eph. 5, 32). „Quod Deus coniunxit, homo non separet“. (Matth. 19, 6).

Deshalb wollen die hochwürdigen Seelsorger alle Mühe darauf verwenden, daß der Intention des heiligen Vaters genau entsprochen werde, die sich in folgender Mahnung vorfindet:

„Praecipuas curas in id insumite, ut populi abundant praecipis sapientiae christianae, semperque memoria teneant matrimonium non voluntate hominum, sed auctoritate nutuque Dei fuisse initio institutum, et hac lege prorsus ut sit unius ad unam: Christum vero novi foederis auctorem illud ipsum ex officio naturae in Sacramenta transtulisse, et quod ad vinculum spectat, legiferam et iudicalem Ecclesiae suae adtribuisse potestatem. . . Postremo loco, cum probe intelligamus, alienum esse a charitate Nostra neminem oportere, auctoritati, fidei et pietati Vestrae, venerabiles Fratres, illos commendamus, valde quidem miseros, qui aestu cupiditatum abrepti, et salutis suae plane immemores contra fas vivunt, haud legitimi matrimonii vinculo coniuncti. In his ad officium revocandis hominibus Vestra sollers industria versetur: et cum per Vos ipsi, tum interposita virorum honorum opera, modis omnibus contendite, ut sentiant se flagitiose fecisse, agant nequitiae poenitentiam, et ad iustas nuptias ritu catholico ineundas animum inducant“. (Leonis Papae XIII. epistola encyclica „Arcanum divinae“ de matrimonio christiano data Romae die 10. Februarii anni 1880).

B.

Auf den einzelnen Conferenzstationen gestellte Fragen und Anträge.

1. Können Seelsorger von Zuschlägen zu den directen Steuern und speciell von Gemeindeumlagen getroffen werden?

Das Congruagesetz vom 19. April 1885, N.-G.-B. Nr. 47, besagt im § 3, Absatz 2, a) folgendes: „Bezüglich der Ausgaben sind einzustellen: a) die von den einzube-

kennenden Einnahmen (1, a—g) zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, die Landes- Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistende Beiträge sowie das Gebührenäquivalent“.

Mit hohem Ministerialerlasse vom 22. December 1880, Z. 20348 B.-Bl. Nr. 6 wurden anlässlich eines speciellen Falles alle Länderchefs ersucht, den hochwürdigsten bischöflichen Ordinariaten behufs Mittheilung an die Beneficiaten, zu eröffnen, dass die Schadloshaltung der letzteren „aus dem Religionsfonde rüchichtlich der die normalmäßige Congrua schmälern den landesfürstlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben nur dann platzgreifen kann, wenn die bezüglichliche Vorschreibung den bestehenden Gesetzen entspricht. Sollte in dieser Beziehung ein Versehen unterlaufen sein, so ist es Sache der Beneficiaten, die Richtigkeitstellung der Vorschreibung im administrativen Instanzenzuge zu bewirken. Ist von den hiefür offenstehenden Rechtsmitteln nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht worden und hiedurch eine ungebührliche Vorschreibung in Rechtskraft erwachsen, so hat die bezüglichliche Zahlung ohne Schadloshaltung aus dem Religionsfonde lediglich dem im Verschulden befindlichen Beneficiaten zur Last zu fallen.“

Am 22. September 1895, Z. 14994 hat die hochlöbliche k. k. steiermärkische Statthalterei folgenden Erlaß an die k. k. Steuerämter gerichtet:

„Nach den Bestimmungen des § 71, 2 der Gemeindeordnung für Steiermark vom 2. Mai 1864, L.-G. und B.-Bl. Nr. 5, können von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen die Seelsorger bezüglich ihrer Congrua nicht getroffen werden.“

Jene Seelsorger, deren Bezüge die gesetzliche Congrua nicht erreichen, sind den k. k. Hauptsteuerämtern und Steuerämtern aus Anlaß der Flüssigmachung der Congruaergänzungen aus dem Religionsfonds bekannt.

Anlässlich wiederholt vorgekommener Fälle, dass Seelsorgern, welche von der Entrichtung von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen gesetzlich befreit sind, solche vorgeschrieben werden, wonach die Rückvergütung der bezeichneten Zuschläge und Gemeindeumlagen nach deren erfolgter Einzahlung eingeleitet werden muß, wird dem k. k. Steueramte eröffnet, dass alle jene Seelsorger, welche Congruaergänzungen aus dem Religionsfonds erhalten, rüchichtlich der anderweitigen, einen Bestandtheil der Seelsorgerdotation bildenden Einkünfte (insofern letztere überhaupt einer Stadt- oder Personalsteuer unterliegen) im Sinne der bezogenen Gesetzesstellen zur Entrichtung von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen nicht herangezogen werden können.

Rüchichtlich solcher Seelsorger hat daher auch die Vorschreibung der Gemeindeumlagen zu entfallen.

In zweifelhaften Fällen überhaupt, ob eine solche Vorschreibung zu entfallen hat, oder im Zweifel, ob durch eine solche Vorschreibung das Localeinkommen eines Seelsorgers, welcher keine Congruaergänzung erhielt, unter seiner Congrua herabgedrückt wurde, wird das k. k. Steueramt sich an die zuständige politische Behörde erster Instanz um Auskunft über die Höhe des Localeinkommens zu wenden haben“.

2. Naj se oglasi višipastirska beseda zoper socialistični list „Delavec“ in zoper brošure, ki so v njegovem duhu pisane.

Se je že zgodilo. Glej cerkveni ukaznik za lavantinsko škofijo 1896, VI. str. 24, VII.

3. Preč. kn. šk. ordinarijat naj prepove sodelovanje pri vseh sv. cerkvi in katoliški veri sovražnih časnikih in društvih.

Glej „Acta et Statuta synodi dioecessanae Lavantinae“ 1883. str. 55. C. in pa sem spadajoče določbe II. lavantinske sinode l. 1896.

4. Protokoli za pokopališča se naj tiskajo slovenski ali pa vsaj v obeh deželnih jeziki.

Se dobijo v „Cirilovi tiskarni“ v Mariboru.

5. Agentom angleške biblijske družbe se naj pri nas delovanje ustavi.

Glej šte. 2.

6. Naj se prepovedo protikrščanski časniki, „Slov. Gospodar“ se pa naj priporoči.

Glej šte. 3.

7. Skušnja iz krščanskega nauka se naj v tistih šolah, ki o velikinoči šolsko leto začnejo, izvrši pred velikonočjo.

Se naj zgodi, če dotičnega dekana takrat drugi pastirki opravki ne zadržujejo.

8. Dobro bi bilo, če bi se dala za tiste beneficijate kakošna denarna podpora isposlovati, ki župnijske vinograde z ameriansko trto zasajajo.

a. Ako prosi beneficijat pri vis. deželnem odboru v Gradcu za podporo iz zaloge, po štajarski hranilnici v ta namen izročene, more župnik kaj dobiti kot brezobrestno posojilo.

b. Ako ima župnijska prebenda denarja, more se iz nje dobiti posojilo, toda na obresti in proti povrnilu v obrokih. Prošnja gre na c. kr. namestništvo.

9. Kako bi se moglo pomagati tistim cerkvenim predstojništvom, ki imajo na novo zasajati po trtni uši uničene cerkvene vinograde?

Velja mutatis mutandis — zgoraj pod šte. 8 povedano.

10. Po trtni uši poškodovani vinogradi naj se ne računijo v kongruo.

Če se dotičnik oglasi in vse razmere dosti pojasni, se mu bode tudi vstreglo.

11. Naj se v kratkem izda novi katekizem.

Je že natisnjen.

12. Prečastiti episkopat naj visoki vladi priporoči povišanje duhovniške kongrue, posebno za kaplane.

Se je že zgodilo.

13. Naj se skrbi za to, da bode vsak duhovnik o pravem času svojo oporoko spisal; testatorji se naj posebno na potrebe vnanjih misijonov ozirajo.

„Instructio pro decanis“ veleva v 6. točki:

„Quamprimum parochum aut animarum curatum periculose decubuisse ad Te devenerit, sedulam curam illius animae age, aegrotum visitando, sacramentis providendo ac hortando, ut disponat iuxta leges canonicas testamentaliter de domo sua, imprimis quod stipendia missarum impersoluta attinet“.

Zusammenfassende Übersicht.

In 24 Pastoralconferenzen erschienen 329 Priester und theiligten sich dieselben eifrig an der Discussion über 39 Elaborate zur I. und 46 zur II. Pastoralfrage. Von 85 Elaboranten haben 28 Vorzügliches, 48 Lobenswerthes und 9 ebenfalls Befriedigendes geleistet.¹

Die Belesenheit und Schaffensfreudigkeit so mancher

Herren Conferenten, auch derjenigen, die hier nicht namentlich angeführt sind, wird lobend anerkannt.

Anlässlich des nicht gehörig motivierten Wegbleibens einiger Herren Seelsorger wird auf folgende Bestimmung zur genaueren Befolgung derselben hingewiesen: „Praecipimus iam nunc, ut iisdem (collationibus eleri) omnes sacerdotes in cura animarum constituti intersint, nisi legitime impediti causam suae absentiae decano suo manifestaverint, qui desuper ordinariatus relationem facere tenetur“. (Acta et Statuta synodi dioec. Lavt. anno 1883 c. III. De collationibus eleri).

Die Pastoralconferenz-Protokolle sind bis zum 1. August anher vorzulegen, damit das Conferenz-Schluss-Protokoll rechtzeitig verfasst und gedruckt werden kann.

¹ Besondere Lob verdienen unter Anderen folgende Herren Elaboranten: Cerjak Josef, Caplan in Rohitsch; Gorišek Johann, Caplan in Wisjell; Kos Alois, Pfarrer in St. Martin im Rosenthal; Krzianik Josef, Caplan in Lüchern; Lom Franz, Caplan in St. Michael bei Schönstein; Menhart Jakob, Stadtpfarrcaplan in Friedau; Mursič Franz, Caplan in Drachenburg; P. Pavec Johannes, Pfarrvicar in St. Georgen an der Pehniz; Pintarič Anton, Caplan in Marau; Presečnik Gregor, Pfarrer in Lat; Žičkar Josef, Pfarrer in Weitenstein.

II.

Instruktionen bezüglich der Anbringung von Glasmalereien in Kirchen der Lavanter-Diöcese.

1. Nach der Absicht der Kirche soll die Architectur das materielle Gotteshaus so gestalten, dass es den unsichtbaren Tempel Gottes symbolisch darstellt. „Ecclesiarum alia est corporalis, in qua videlicet divina officia celebrantur; alia spiritualis, quae est fidelium collectio . . . Ecclesia autem materialis spiritualem designat. (Durandus, Rationale divinatorum officiorum, Venetiis 1599 lib. 1, c. 1. n. 1).

2. Schon der Basilikenstil weist im Langhause und dem vorgelagerten Querhause das Zeichen der Erlösung, das heilige Kreuz auf. Basiliken stellen demnach die in der Kirche anwesende und mit dem Priester opfernde gläubige Menge als die mit dem Gekreuzigten mitgekrenzte dar, als den gekreuzigten mystischen Leib Christi. Alle Anwesenden sprachen schon durch ihre Gegenwart symbolisch die Worte des Weltapostels aus: „Christo confixus sum cruci.“ (Galat. 2, 19).

Dass diese Auffassung nicht neu sei, ergibt sich schon aus nachfolgender Stelle: „Dispositio ecclesiae materialis modum humani corporis tenet. Locus, ubi altare est, caput repraesentat, et crux ex utraque parte brachia; reliqua porro ab occidente, quidquid corpori subesse videtur“. (Durand. op. cit. lib. I, cap. I. n. 14). Eben darum bleibt die altchristliche Basilika die Grundlage aller Weiterbildung des Kirchenbaues.

In der römischen Basilika findet man als Schmuck der Innenräume die Mosaikmalerei, deren heilige Bilder mit

ihren schimmernden Farben zum Theile bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben sind. Papst Leo III. († 816) stattete aber auch schon die Fenster der St. Peterskirche mit Farbenschmuck aus: „vitro diversi coloris“.

3. Im romanischen seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts auftretenden Stile nimmt man das Bestreben nach deutlicherem Ausdrucke der Einheit wahr, welche Einheit ja ein Hauptmerkmal der Kirche Jesu Christi ist. Diese Einheit tritt zunächst als mathematische Symbolik auf: Der Würfel mit seinen sechs gleichen Quadraten bestimmt die Raumverhältnisse nicht nur der Architectur sondern auch der Ornamentik. Die Basis des Würfels wird zum Vierungsquadrat, die östliche Seite bildet das Presbyterium, die nördliche und südliche die beiden Arme, die westliche und Oberseite aber das Schiff der Kirche. Dem Oberchore wird als Schluss gegen Osten eine halbkreisförmige überwölbte Apsis vorgebaut und in derselben häufig drei längliche, nach Außen und Innen abgechrägte Fenster, das Symbol der heiligsten Dreifaltigkeit angebracht.

Mit der Zeit wird in der romanischen Basilika durch Überwölbung der Rundbogen auch im Langschiffe herrschend und die Wände werden zu Trägern von Kreuzgewölben und mithin zu lebendigen, weil thätigen Steinen.

Dieser Gedanke findet sich auch im Hymnus des Kirchweihfestes, der da jubelt:

„Des Heilands Stadt, Jerusalem,
Des Friedens selige Heimat Du,
Ragst zu den Sternen hoch empor,
Lebendige Steine sind Dein Bau.
Quae celsa de viventibus
Saxis ad astra tolleris,
Sponsaeque ritu ingeris,
Mille angelorum millibus“.

Diese Tausend Engel und Heiligen finden wir noch selten als Statuen, meist nur in Gemälden dargestellt.

Geradezu alle Werke der romanischen Wandmalerei zeichnen sich durch Einfachheit und edle Würde vortheilhaft aus.

Von dem gleich Prachtgewändern bunt schimmernden Farbenschmuck der älteren flachen Decken ist nur wenig auf uns gekommen. Das einzige bedeutende Werk dieser Art, das sich erhalten hat, ist die herrliche Mittelschiffdecke der Michaelskirche zu Hildesheim.

4. Hauptglanzpunkte der malerischen Ausschmückung romanischer Kirchen bildeten die gemalten Fenster, über deren Herstellung uns „Theophilus, der geringe Priester“ in seinem aus dem 12. Jahrhunderte stammenden Werke „*Divorsarum artium schedula*“, so umständlich berichtet, alles, wie er es selber erprobt hat. Seine Fenster sind „ein Werk, mit Mannigfaltigkeit der Farben geschmückt, und dabei das Tageslicht und die Sonnenstrahlen nicht zurückstoßend“. Seine Fenster waren demnach lichtdurchlässig, leuchtend.

5. Im gothischen Stile, dessen erste Spur man im 1144 geweihten Chore von St. Denis bei Paris glaubt gefunden zu haben, geht die Einheit des Grundrisses der romanischen Kirchen auch in den Aufriss über. Das Centrum der Einheit liegt bei den gothischen Kirchen im Priesterchore, wo ja auch der Mittelpunkt des geistlichen Lebens zu suchen ist. Des Chores strenggeometrische Verhältnisse sind die Norm für den ganzen Bau, dessen Einzelheiten eines tiefen Sinnes nicht entbehren.

6. Man kann sich z. B. beim Anblicke des spitzbogigen Strebenystems des herrlichen gothischen Domes zu Regensburg, der Elisabethkirche zu Marburg a/L., des Stephansdomes zu Wien und vor allem des Münsters in Köln des Eindruckes nicht erwehren, daß diese Werke in ihrer Großartigkeit und ernstesten Schönheit in der That Sinnbilder des unsichtbaren, geistigen Hauses Gottes sind.

Die über jedes andere, natürlichen Zwecken dienende Werk weit hinausragenden Thürme mit ihren schlanken Säulen, mit dem himmelanstrebenden Baue, sie versinnbilden uns das Wort des Herrn: „*Regnum meum non est de hoc mundo*“ (Ioan. 18, 36).

Die colossalen Strebepfeiler mit ihren ungeheuren Steinmassen, die Jahrhunderte überdauert haben ohne gealtert zu sein, sie verkündigen das unvergängliche Reich Christi. „*Regnabit in domo Iacob in aeternum, et regni eius non*

erit finis“ (Luc. 1, 32. 33). Ja, ein solcher Felsendom bedeutet jenes Haus, das der weise Mann auf dem Felsen gebaut; es ist hier in Lapidarschrift das Wort Christi niedergeschrieben worden: „*Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et portae inferi non praevalent adversus eam*“ (Matth. 16, 18).

7. Bei diesem Streben nach Oben hat sich die gewaltige Mauermaße des älteren romanischen Rundbogen-Stiles verflüchtigt, und die weiten für die Aufnahme von Gemälden geeigneten Wandflächen sind geschwunden. Mitunter so z. B. im Dom zu Regensburg, blieben die Wandflächen sogar ohne Verputz und zeigen uns dieselben die wohlgeordneten schongefugten Haussteine, ohne jeden Farbenschmuck. Bei Restaurierungen unserer Kirchen werden diese Fugen auf dem Verputze durch die Zeichnung nur angedeutet. Von den Wandflächen abgesehen wurde das Innere der gothischen Kirchen häufig mit prächtigem Farbenglanze geschmückt: so die Pfeiler, Dienste, Rippen und Schlusssteine.

8. Den herrlichsten Schmuck gothischer Kirchen bilden aber die großen gemalten Fenster mit dem edelsteinartigen Feuer, welches auf den Beschauer einen so gewaltigen Eindruck macht.

Zu den merkwürdigsten erhaltenen Glasmalereien aus dem Beginn der Gothik gehören die Reste der biblischen Darstellungen, welche der kunstfönnige Abt Suger um die Mitte des zwölften Jahrhunderts in die Fenster seiner Kirche zu St. Denis einsetzen ließ. Glänzend sind die französischen Glasmalereien des 13. Jahrhunderts. Die Cathedrale von Chartres weist 146 gothische Prachtfenster auf und die von Bourges 183. (Dr. Curich Franz, *Gesch. d. christl. Malerei*, II. Th. S. 153 und III. Th. Tafel 58).

In der 1242–1247 aus feinstem Material von Ludwig dem Heiligen errichteten Sainte-Chapelle zu Paris hat die gothische Baukunst und Glasmalerei ein überaus vergeistigtes, zartes Kunstwerk geschaffen. Der Eindruck beim Eintritte in die Kapelle ist überraschend: auf schlanken, dünnen, 20 Meter hohen Wandsäulchen erhebt sich die Wölbung; nur unten ist eine gegliederte Wandfläche, darüber Alles Fenster in vollem Farbenschmuck der alten Glasmalerei. Die große Rose über dem Portal ist ein liebliches Symbol der seligsten Jungfrau, von welcher ein Lied aus dem 13. Jahrhundert singt:

„Du Rosenblüthe, Lilienblatt,
Du Königin an höchster Statt,
Dahin sich hat
Nie eine Frau erschwungen“.

Diese Glasgemälde bestehen aus kleinen, farbigen, mosaikartig zusammengesetzten Glasstücken, auf denen die Zeichnungen eingebrannt sind. Die einzelnen Darstellungen wirken mehr ornamental und ordnen sich zu einem harmonischen Ganzen zusammen, und beanspruchen keine selbständigen Kunstwerke zu sein.

9. Im Kölner-Dom fallen beim Eintritte die 15 Fenster des hohen Chores in die Augen; sie sind die ältesten des Domes. Als solche zeigen auch diese Glasmalereien, daß diese Kunst zu Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts mehr einen ornamentalen Zweck hatte. Die Behandlung ist nämlich fast durchgehends wie ein Gewebe von Pflanzenblättern, worin sich das Linienpiel des Fenstermaßwerkes fortsetzt. Nur über den Staffeln mit den Wappen ihrer Stifter befinden sich unter den Tabernakelkrönungen figurale Darstellungen und im mittelften Fenster zeigt sich als einzige größere Scene die Anbetung der hl. drei Könige. Troßdem diese über 500 Jahre alten Fenster durch die Einwirkung der Sonne, der Nässe, des Wehrauches und Staubes wohl etwas von ihrer alten Herrlichkeit verloren haben, äußern sie noch immer eine überwältigende Wirkung durch ihre wundervolle Farbenpracht. Diese Fenster fügen sich veredelnd in den Bau, den sie verklären und würdig schmücken.

Hinsichtlich der Conception und Technik stehen die fünf Fenster des nördlichen Seitenschiffes viel höher als die des Oberchores. Sie rühren aus der Zeit von 1507—1509 her, gehen aber bereits über das naturgemäße des Ornamentes hinaus.

Die fünf Fenster des südlichen Seitenschiffes wurden von dem kunstliebenden König Ludwig von Bayern dem Dom im Jahre 1848 geschenkt. Die Composition ist in der That wunderbar, der Lichteffect aber ungünstig. Das Kirchenfenster soll eine sinnvolle Zierde sein, es soll uns von den Störungen und Zufälligkeiten der Außenwelt trennen, die Umgebung der Kirche, die Wolken des Himmels uns vergessen machen, damit unser Geist gesammelt, das Andachtsgefühl gesteigert und wir fähiger werden, dem Worte Gottes und den heiligen Geheimnissen uns ganz hinzugeben.

Diesen Anforderungen entsprechen aber die gedachten Fenster nicht. Abgesehen von dem malerischen Compositionsprincip, welches unsere Aufmerksamkeit zu sehr beansprucht, sind diese Malereien wenig durchleuchtend, und kommt durch dieselben, trotz ihrer südseitigen Lage, weniger Licht in den Dom, als durch die alten, nordseitigen Fenster. Man hatte eben bei der Neuerfindung der Glasmalerei das Geheimnis des mittelalterlichen Mönches Theophilus noch nicht herausgebracht, und so „stoßen die Fenster das Licht zurück“.

10. An der 1494—1505 reconstruirten St. Lorenz-Capelle des Straßburger-Münsters gewahrt man aber Abweichungen vom hergebrachten Ernste der Gothik, die unangenehm berühren. Hier zeigt sich gar auffallend der Verfall des gothischen Stiles, obgleich derselbe auch in diesem Bauobjecte durch sein malerisch-phantastisches Wesen anziehen und fesseln will. Die Figuren neben dem Eingange mit ihren ausdruckslosen alltäglichen Gesichtern, mit unruhig zerknitterten, massigen Gewändern und den nichts jagenden Bewegungen veranschaulichen treffend die Irrwege, auf welche die gothische Kleinkunst damals gerathen war. Die architektonischen Zier-

formen zeigen uns nicht mehr das andächtige Streben nach Oben, sie sind vielmehr verwickelt und verwildert. Die kleinen Baldachine erscheinen wie Dornengestrüpp. Der große Baldachin, der sich über dem Bogenselbe vorbaut, ist aus sechs sich durchschneidenden Bogen gebildet, von denen der große mittlere nicht allein in sich geschweift, sondern auch zuerst vorwärts und dann aufwärts gebogen ist; als ob die ungebändigte treibende Kraft gar nicht wüßte, wo sie hinaus sollte, sprießen aus den Bogen wiederum Bogenansätze hervor, die frei in der Luft endigen und wie abgechnitten behandelt sind, ein sinnloses Beginnen, das sich häufig auch in gothischen Bauten unserer Heimat findet. Das Maßwerk der Fenster ist in der willkürlichsten Weise behandelt; bei einigen Fenstern sind die Pfosten wie biegsame Bänder behandelt, die durcheinander gesteckt und in Schleifen geknüpft, hier und da plögllich abgechnitten das Maßwerk vorstellen.

11. Auch dieses Kunstwerk redet seine Sprache und bringt die Geistesrichtung seiner Zeit, beziehungsweise die Verwirrung der Geister zum Ausdruck. Die religiöse Eintracht und die daraus hervorgehende Harmonie im Leben der Völker war im Schwinden begriffen und so neigte sich auch die Kunst dem Verfall zu; der constructive Kern wird vernachlässigt, die Äußerlichkeit aber übermäßig gepflegt und Sorgfältigkeit macht tändelndem Spiele Platz.

12. Gerade in diese Zeit fällt das Aufblühen der humanistischen Studien zunächst in Italien, und damit wenden sich die Geister auch wieder den altclassischen Kunstdenkmälern zu, und die Renaissance in der Architectur tritt in Italien als volksthümlicher Stil auf. Erst 100 bis 150 Jahre nach seiner Blüthezeit findet man ihn nach theilweiser Beilegung der Reformationsstürme auch in unseren Gegenden.

Die Renaissance wird bis auf den heutigen Tag je nach Verschiedenheit der Geistesrichtung auch gründlich verschieden beurtheilt. „Mit dem Worte Renaissance als Bezeichnung einer Stilperiode verbindet sich zunächst die Vorstellung von der Wiedergeburt der Kunst des Alterthums. Als eine solche wurde die Umgestaltung des gesammten Kunstwesens betrachtet, die in Italien aus der Begeisterung für die Ueberbleibsel der classischen Vergangenheit hervorging und die sich von diesem Lande aus im 16. Jahrhundert über die übrige civilisirte Welt verbreitete. Im weiteren Sinne aber denkt man bei jenem Ausdruck an die Wiedergeburt der Natur, das Erwachen der Erkenntnis, daß die Natur die alleinige ewig giftige Lehrmeisterin der bildenden Kunst sei“.

So urtheilt man gerne im Norden. Da erscheint freilich der Einfluß des Geistes der Religion Jesu Christi plattweg ausgeschlossen; nicht das himmlische Jerusalem, sondern die Mutter Natur allein sollte in den Kunstwerken zur Darstellung gelangen.

13. Auch einige entschieden katholische Schriftsteller haben sich angefangs der aus dem 17. und 18. Jahrhunderte her-

rührenden sogenannten Renaissance-Kirchen unserer Gegenden zu einem abfälligen Urtheile über die Stilgattung als solche bestimmen lassen.

Es ist aber auch bei diesem Stile eine Entwicklungsperiode (15. Jahrhundert), seine Vollendung in der Hochrenaissance und der Verfall im Barockstil der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu unterscheiden. Und diesen letzteren, den Barockstil, hat man in unsere Gegenden verpflanzt. Will man den Stil in seiner Blüthe studieren, dann muß man ihn in seiner Heimat, in Italien ins Auge fassen; und hat man einmal die Perlen unter den italienischen Renaissance-Kirchen mit den prächtigen Säulen, Flachgiebeln und Kuppeln gesehen, dann ist man wohl auch zur Überzeugung gelangt, daß man in der Heimath über die Renaissance unbillig gerurtheilt habe.

14. Sehr würdig ist in diesen Hoch-Renaissance-Kirchen der Altarbau: ein einseitliches Bildfeld auf schmaler Sockelstufe der Mensa aufliegend; ein Gemälde ist sein Inhalt, leichte Pilaster sind seine Seitentheile; ein einfaches Gebälke, auf diesen letzteren aufliegend, macht seinen horizontalen Höhendenschluß aus. So sind alle Altäre in St. Spirito in Florenz und einige in der Marcuskirche in Venedig construiert. Anderenortes findet sich oben der Rundbogenschluß angewendet. Wo an Stelle des Bildes eine Statue gewählt worden, hat dieselbe in einer runden Nische zwischen zwei Marmorsäulen ihre passende Aufstellung gefunden.

15. Wie un schön nehmen sich im Verhältnisse zu diesen Altären manche unserer barocken Altarbauten des vorigen Jahrhunderts aus: der colossale Unterbau occupiert einen bedeutenden Theil des Presbyteriums; dann die sinnlose Häufung schraubensförmiger Säulen, das verdrehte Gebälke; der leidige Bretter-Marmor, die abgebrochenen Giebel mit Obeliskenn in mitten, die hölzernen Wolkenmassen, die stachel förmigen Lichtstrahlen, dürftig bekleidete aufgedunsene Engel, und eine Häufung alles dessen bis zum Gewölbe der Kirche!

Wenn man also bei uns Renaissance-Kirchen baut, dann wird man sich nicht nach den Vorbildern aus der Zeit des Verfalles, sondern nach jenen aus der Blüthenzeit richten.

16. Die Wandflächen der Renaissance-Kirchen wurden in Italien mit Fresken geschmückt, und auf den Altären kamen Meisterwerke der Malerei zur wohlverdienten Geltung. Es drängt sich nun die Frage auf, ob in Renaissance-Kirchen gemalte Glasfenster überhaupt am Plage sind?

Darauf ist zu antworten: Sind die Fenster wie in den italienischen Kirchen klein, dann wären Glasmalereien bei einer mit Fresken ausgestatteten Kirche ein schädlicher Luxus, weil ja die Gemälde an der Wand bei Dämmerlicht unwirksam würden.

Als Richtschnur hat demnach zu gelten: In gothische Kirchen mit bemalten Fenstern gehört statuariaische Kunst des Bildhauers; in Fenster bemalter Kirchen gehört aber kein

wenig lichtdurchlässiger Farbenschmuck, da sonst die Wirkung der Fresken bei matter Beleuchtung nicht zu gehöriger Geltung kommt.

17. Um aber öde, structurlose Fensterflächen zu vermeiden, und um die directen z. B. auf das Missale auffallenden Sonnenstrahlen zu brechen und zu zerstreuen, empfiehlt sich am besten das bei Neuhauser in Innsbruck erzeugte Cathedral- und Antikglas, oder aber die runden gegossenen Bugenscheiben mit einer gehörigen Verbleiung, welche der Fensterfläche eine angenehme Dessinierung gewährt, und sich auch hinsichtlich des Preises bei weniger bemittelten Kirchen vortheilhaft empfiehlt.

18. Von fachkundiger Seite wird über den erwähnten schönen Fensterverschluss bemerkt: „Ob schon es die Function des Fensters ist, Licht einzufördern in den Kirchenraum, so soll dies letztere modificiert werden dadurch, daß das einfallende Licht in der Glasfläche des Fensterverschlusses gebrochen werde, um von dieser Fläche nur zu divergieren, was nicht durch das gewöhnliche Fensterglas unserer Wohnzimmer erreicht wird, sondern wozu nur ein eigenthümlich bereitetes Glas der Glasmalerei, das Cathedralglas (oder die Bugenscheiben) den besten Dienst thun kann. Dieses Glas ist bei weitem stärker, an der Oberfläche uneben, in der Masse von einer leichten aderigen Structur, so daß es neben reichlicher Lichtgebung ein angenehmes Spiel des Lichtes, ein Funkeln und Leben entfaltet und die direct einfallenden Lichtstrahlen bricht, ohne ihre Kraft besonders zu beeinträchtigen. Es ist dasselbe in zahlreichen Farbenabstufungen zu erhalten; unter diesen scheinen die grünlichen Nuancen die angenehmsten zu sein. . . . Ein solches Glas hindert, daß die grell einbrechenden Sonnenstrahlen die Gemälde und Fassungen angreifen und verderblich an denselben wirken, was man sonst in kurzer Zeit schon an den verschwindenden feineren Farben-Austrägen beobachten kann. In Italien verhängt man deshalb die wertvollen alten Gemälde mit zuziehbaren Vorhängen“. („Der Kirchen-Schmuck“ 1884. S. 104).

Es empfiehlt sich recht sehr an der Außenseite der Fenster Drahtgitter anzubringen, um so vom Zufall oder Muthwillen zu befürchtenden Schaden abzuwehren und das Eindringen von Vögeln zur Zeit der regelmäßigen Ventilation nach dem Gottesdienste zu verhindern.

Im Anschlusse an diese Instructionen folgt eine Zuschrift des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. December 1896, Z. 28984, welche lautet: „Mit dem im Anschlusse in Abschrift mitfolgenden Circular-Erlaß vom 9. August 1896 Z. 980 hat die Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale an ihre Conservatoren II. Section Weisungen gerichtet, wie bei Restaurierung und Neuanbringung von Glasmalereien an Kirchen und kirchlichen Objecten vorzugehen sei, um einerseits solchen oft

sehr wertvollen Gemälden ihren Charakter zu wahren, anderseits die Anbringung von neuen, mit dem Stile der übrigen Fenster und des Objectes selbst oft im grellsten Widerspruche stehenden Glasmalereien hintanzuhalten.

Da aber auch wiederholt die Beobachtung gemacht wurde, daß die Conservatoren in derartigen Fällen überhaupt nicht in die Lage kamen, den ihnen zukommenden Einfluß geltend zu machen, hat sich die genannte Centralcommission hieher mit dem Ersuchen gewendet, sämtliche Pfarrämter und Verwaltungen kirchlicher Objecte anzuweisen zu lassen, daß sie bei Restaurierungs- und Renovierungsarbeiten von Glasmalereien und Polychromierungen, sowie auch bei Anbringung von solchen Malereien, wenn selbe auch nur im geringen Umfange durchgeführt werden sollen, stets und rechtzeitig die Vermittlung und berufene Einflußnahme des zuständigen Conservators der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale ansprechen“.

Der oben bezogene Circular-Erlass der wohlwollenden Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale vom 9. August 1896, B. 980 lautet: „Zufolge einer von kompetenter Seite gegebenen Anregung findet sich das Präsidium der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale bestimmt, bezüglich der Anbringung von Glasmalereien in Kirchen den Conservatoren der II. Section folgende Weisungen zu geben. Es sind hiebei vor allem zwei Momente ins Auge zu fassen:

1. Ob der Stilcharakter der Kirche Glasgemälde nicht ausschliesse und verbiete?

Es kommt vor, daß Kirchen des späten Renaissance-Barock- und Rococostiles mit derartigen Malereien versehen werden, Kirchen, die also zu einer Zeit entstanden sind, in welcher die historische Glasmalerei längst abgestorben war

und deren Stilverhältnisse für die Anbringung von Glasgemälden auch in ästhetischer Richtung nicht passend sind, da, abgesehen von manchen anderen Umständen die von außen einfallende Beleuchtung eine unschöne und störende Wirkung auf die Einrichtungsgegenstände solcher Kirchen ausübt.

2. Wenn nun auch der Stil der Kirche, die Größe und das Format der Fenster, eine Einwendung gegen die Anbringung von Glasmalereien nicht erheben läßt, so ist doch auch zu berücksichtigen, daß wirklich geschmackvolle und schöne Glasgemälde bedeutende Geldsummen in Anspruch nehmen. Muß gespart werden, so kommt dann bei knappen Mitteln ein Surrogat ohne jeden Wert zustande, welches die Kirche verunstaltet, nicht aber verschönert.

Die Conservatoren haben sich daher, falls sie von der beabsichtigten Anbringung von Glasmalereien erfahren, vorerst zu überzeugen, ob der Stilcharakter der Kirche solche Gemälde zulasse und ob im bejahenden Falle die nöthigen Mittel zur Verfügung stehen, um etwas wahrhaft Wertvolles herstellen zu können.

Anderen Falles ist es vorzuziehen, das weiße Glas zu belassen oder Butzenscheiben anzubringen. Schließlich ist auch auf die mit der Arbeit zu betrauende Firma Rücksicht zu nehmen und in keinem Falle zu gestatten, daß alte bereits vorhandene Glasgemälde gegen moderne und neue umgetauscht werden, was leider mitunter vorzukommen pflegt.

Unter allen Umständen ist bei sich ergebenden Fällen unverzügliche Anzeige an die Central-Commission zu erstatten.“

Es liegt im wohlverstandenen Interesse der würdigen Ausschmückung des Gotteshauses, daß obigem Erlasse bereitwilligst entsprochen werde.

„Domine, dilexi decorem domus tuae, et locum habitationis gloriae tuae“. (Ps. 25, 8).

III.

Reliquiae antiquae, quarum Litt. authenticae non amplius habentur, conservandae sunt in eadem veneratione, in qua hactenus fuerunt.

Episcopus Iacensis in relatione status suae Ecclesiae sequens postulatum exhibuit Sacrae Congregationi Concilii die 27. Aprilis 1894, quod ab eadem Sacra Congregatione ad hanc Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositam transmissum fuit, nimirum: — Sunt plures Reliquiae in pretiosis argenteis thecis inclusae, fere in omnibus Ecclesiis Dioecesis, etsi pauperrimis, quarum authenticae non habentur, nec notitia habetur eas olim exstitisse, nec tempus cognoscitur a quo illae Reliquiae possidentur. Numerus earum, praesertim in Ecclesia paroch. vulgo Siresa, quae per aliquod tempus residentia fuit Episcoporum Oscensium tempore invasionis mahometanorum, est considerabilis et quamvis thecae antiquitatem redoleant,

in archivis tamen parochiarum vel in historiis nullum exstat certum documentum earundem authenticitatem comprobans. — Magna tamen pietate a populis coluntur, ita ut nequeat sine scandalo hic cultus prohiberi. Cum igitur antiquissimae sint, ita ut ipsa antiquitas possit constituere argumentum sufficiens ad certitudinem moralem gignendam, et apud omnes in maxima semper fuerint et sint veneratione, opinatur Episcopus orator huiusmodi cultum permitti posse: ad omnem tamen anxietatem tollendam implorat quoad hoc iudicium S. V.

Quibus praefata Sacra Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita, omnibus perpensis, ita respondendum censuit die 20. Ianuarii 1896: „Reliquias

antiquas conservandas esse in ea veneratione in qua hactenus fuerunt, nisi in casu particulari certa adsint argumenta eas falsas vel supposititias esse“.

Datum Romae ex Secretaria eiusdem S. Congregationis die et anno uti supra.

A. Card. Steinhuber, Praef.
V. Archiep. Nicopolit., Secret.

IV.

Literatur.

Anempfehlung des „Archives für katholisches Kirchenrecht“, begründet von Ernst Freiherrn von Moy de Sons, fortgesetzt von Friedrich S. Vering, herausgegeben von Dr. Franz Heiner, Professor des Kirchenrechtes an der Universität Freiburg in Br.

Das „Archiv“ soll laut Vorwort zum Jahrgange 1897 weiterhin in Vierteljahrheften in der beiläufigen Stärke der Linzer Quartalschrift zum ermäßigten Preise von 10 Mark erscheinen, und durch seinen Inhalt die Wünsche des Theoretikers wie des Practikers befriedigen.

Die Redaction ersucht dringend um werthtätige Unterstützung, damit das allbewährte katholische Organ in Erreichung seiner Ziele immer mehr gefördert werde. In einer Zeit, welche die reichsten Hilfsmittel bietet, das Recht sowohl in seinem Wesen und Werden, wie in seiner practischen Anwendung zu erfassen, werden sich unter den Katholiken doch gewiß genug Männer finden, welche sich arbeitsfreudig derselben bedienen, um das Jahr-Werk des göttlichen Stifters

der Kirche in seiner rechtlichen Grundlage und Ausgestaltung besser und gründlicher verstehen zu können.

Bei dem Kampfe, den die Kirche um ihren Bestand führen muß, thut dem hochwürdigen Clerus vor allem zweierlei Noth: Wissenschaft und Tugend. „In formidolosa hostium conspiratione, Clerus omnis victoriam nomini catholico deperaturus, descendat in aciem opus est, duasque res afferat magnopere necessarias, cognitionem scientiarum eamque minime vulgarem, ut animum pro salute communi fortia facere et pati paratum“. (Oratio Leonis PP. XIII. ad moderatores et alumnos Seminariorum collegiorumque Urbis de scientia et pietate sacerdotali, habita die 18. Ianuarii 1885).

V.

Stiftung des Herrn Pfarrers Anton Dvoršak für kranke und hilfsbedürftige Priester.

Titl. Herr Anton Dvoršak, F.-B. Geistl.-Rath und gewesener Pfarrer zu St. Veit bei Montpreis, hat den Betrag pr. 2000 fl. in Staatsschuldverschreibungen mit der Bestimmung gewidmet, die entfallenden Interessen zur Unterstützung kranker und hilfsbedürftiger Priester aus der Lavanter-Diocese zu verwenden und die Namen der damit Betheilten im Kirchlichen Verordnungsblatte zu veröffentlichen.

Aus dieser Stiftung haben erhalten an Unterstützung nachbenannte Priester:

im Jahre 1894 Herr Josef Pečar 20 fl.
„ Peter Gostenčnik 20 „

	Herr Caspar Zabukošek	20 fl.
	„ Franz Lafontaine	24 „
im Jahre 1995	„ Josef Pečar	20 „
	„ Peter Gostenčnik	21 „
	„ Peter Vožu	42 „
im Jahre 1896	„ Peter Gostenčnik	30 „
	„ Josef Pečar	30 „
	„ Anton Ostrožnik	30 „
	„ Peter Vožu	30 „
	Zusammen	287 fl.

VI. Diöcesan-Nachrichten.

Investiert wurden als Pfarrer die Herren: Jakob Pečnik auf die Pfarre hl. Maria in Kalobje, Rudolf Raktelj auf die Pfarre St. Bartholomae in Rothwein und Josef Ulčnik auf die Pfarre St. Cantius in Riez.

Bestellt wurden als Provisoren die Herren Capläne: Johann Horjak in Dobje und Friedrich Repolusk in St. Gertraud ob Tüffer.

Wiederaufgestellt wurde Herr Stephan Pivec, Provisor in Riez, als Caplan ebendort.

Überseht wurden die Herren Capläne: Anton Korošec nach Mahrenberg, Franz Mandeliček nach Süßenberg und Anton Miklič nach Leutsch.

In den dauernden Ruhestand sind getreten die Herren: Kaspar Cenc, Pfarrer in Keršbach und Blasius Kukovič, Pfarrer in Dobje. Uubeseht sind geblieben der Caplansposten in Hörberg und Sulzbach.

F. B. Lavanter Ordinariat in Marburg,

am 1. März 1897.

† Michael,
Fürstbischof.